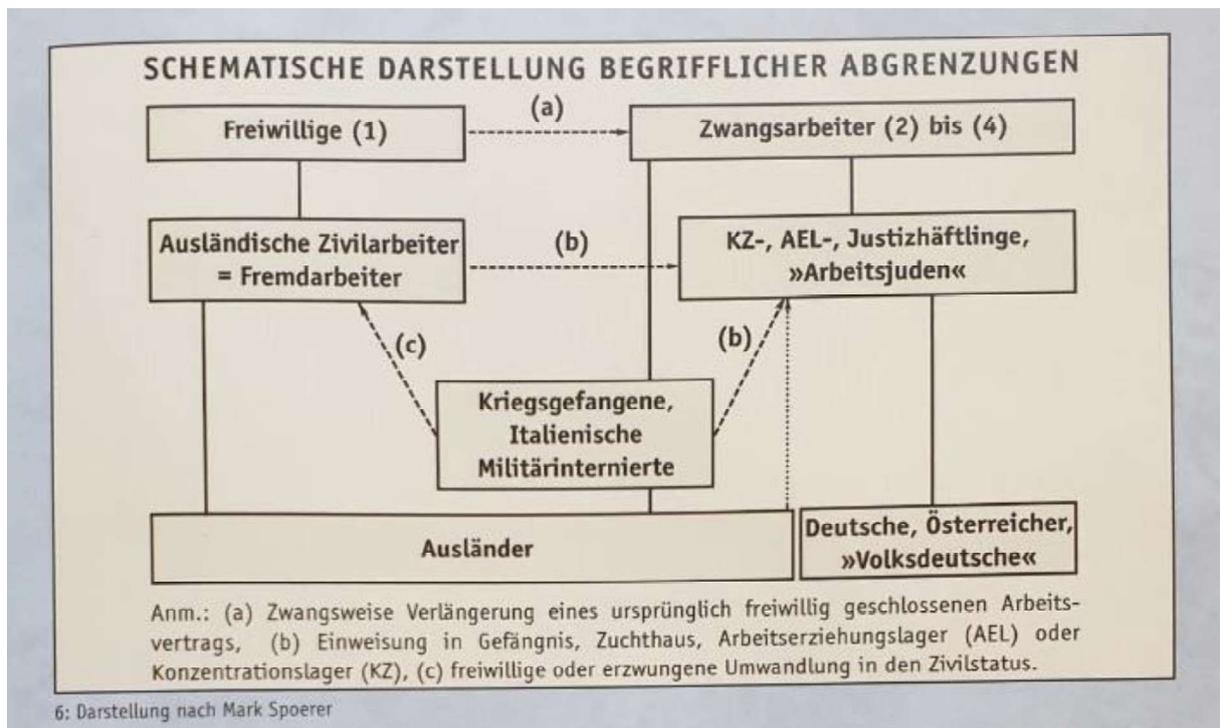


UE1: Allgemeine Informationen zu und Definition von Zwangsarbeit

M1 Schematische Darstellung begrifflicher Abgrenzung

Mit den Begriffen „Zwangsarbeit“ – „Zwangsarbeiterinnen/Zwangsarbeiter“ wird eine vielschichtige Wirklichkeit angesprochen. Es waren sehr unterschiedliche Personengruppen, die während der Kriegsjahre auf sehr unterschiedliche Art und Weise zum „Arbeitseinsatz“ für das Deutsche Reich gezwungen wurden.

Der Historiker Mark Spoerer hat die erforderlichen begrifflichen Klärungen vorgenommen:



Nach Art der „Rekrutierung“ und nach den Zwangs- und Verfolgungsmaßnahmen, denen die Betroffenen ausgesetzt waren, sind viel Gruppen zu unterscheiden:

1. Freiwillige Zivilarbeiter aus den verbündeten europäischen Ländern
Sie standen unter Vertragsrecht und hatten relativ weitgehende Möglichkeiten, ihre Existenzbedingungen zu beeinflussen. Sie unterlagen zwar bestimmten Zwangsmaßnahmen, konnten aber meist nach Ablauf ihrer Arbeitsverträge in ihre Heimatländer zurückkehren.
2. Zivilarbeiter und Kriegsgefangene aus den besetzten Ländern (außer Polen und der Sowjetunion)
Sie unterlagen einer Dienstverpflichtung, hatten aber trotzdem Möglichkeiten, ihre Lebensbedingungen zu beeinflussen.

3. Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion

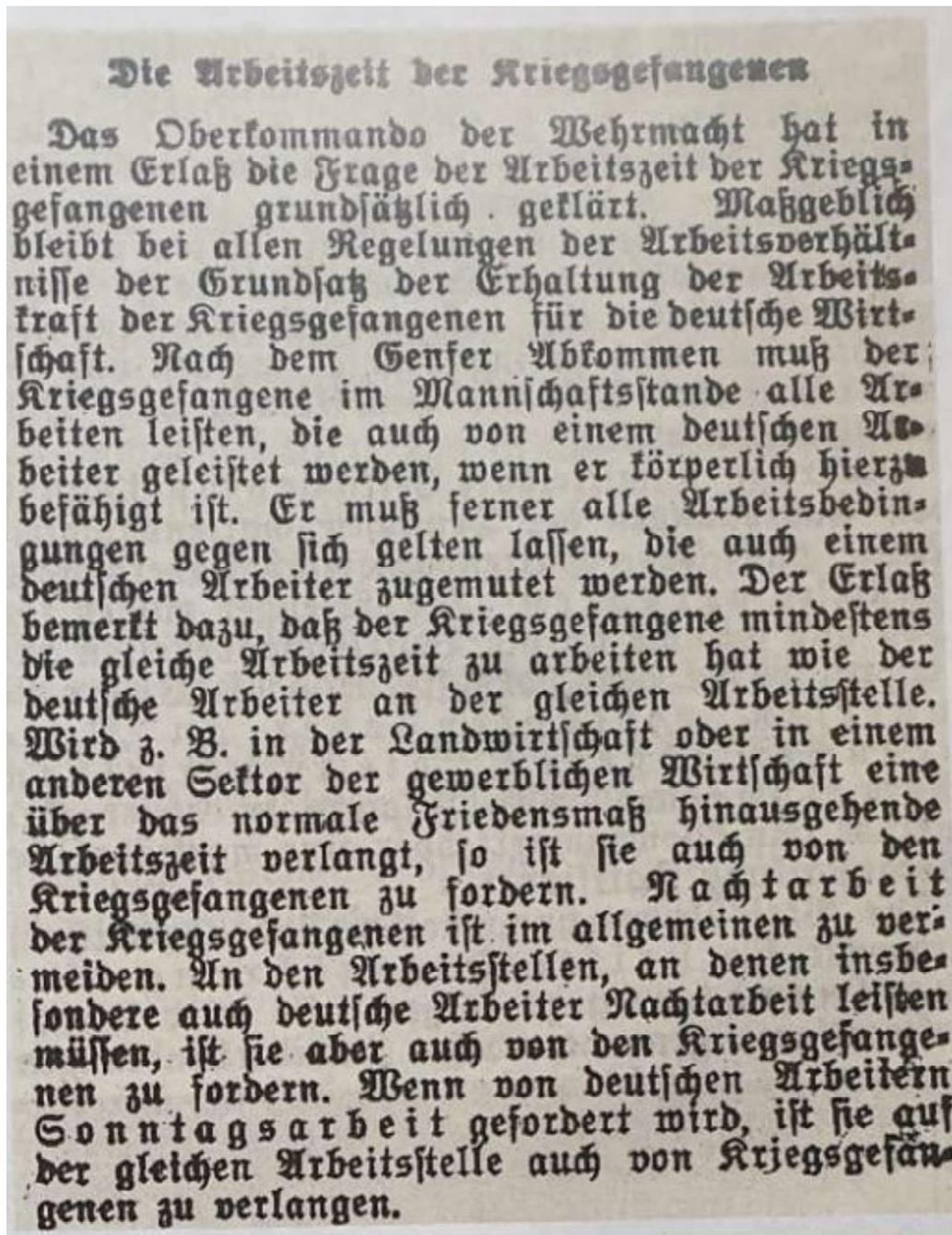
Sie waren zur Arbeit für das Deutsche Reich gezwungen und an ihre Einsatzorte verbracht worden (Aushebung nach Listen, Zwangsrekrutierung ganzer Dörfer). Sie hatten kaum Möglichkeiten, ihre Existenzbedingungen zu beeinflussen. Ihre Sterblichkeit war deutlich erhöht.

4. Polnisch-jüdische und sowjetische Kriegsgefangene, Häftlinge aus Konzentrationslagern und Arbeitserziehungslagern, „Arbeitsjuden“ aus Ghettos

Sie unterlagen rigiden Zwangs- und Verfolgungsmaßnahmen und waren nahezu rechtlos. Ihre Sterblichkeit war sehr hoch; das wurde von Anfang an in Kauf genommen oder war sogar beabsichtigt.

M2 Anwerbung und Richtlinien zum Arbeitseinsatz

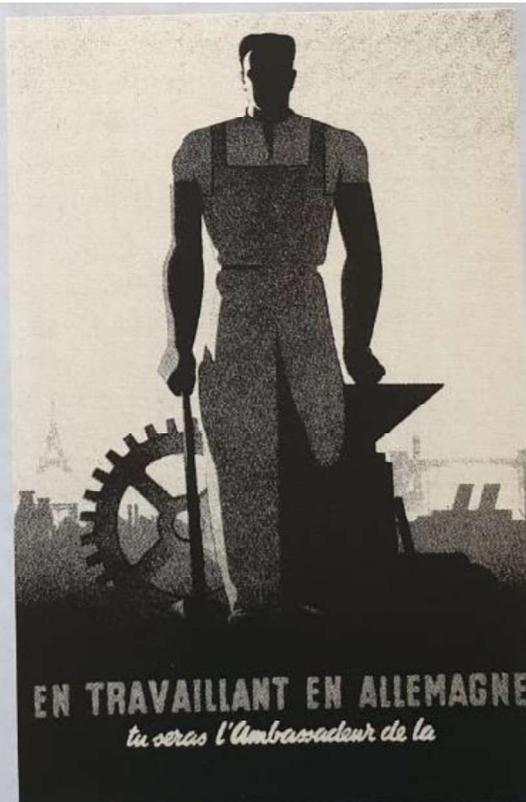
Nach dem Angriff im Westen setzte im Herbst 1940 auch dort eine Propagandawelle zur Anwerbung von Arbeitskräften ein. Französische Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeiter wurden vor allem zu Hilfsarbeiten herangezogen. Rechtlich waren diese den deutschen Beschäftigten gleichgestellt. Allerdings erfüllten sich die Erwartungen an Verdienstmöglichkeiten, Unterbringung und Verpflegung zumeist nicht.



Zeitungsartikel über Richtlinien zum Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen. Nicht erwähnt wurde, dass die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 den Einsatz in der Rüstungsindustrie ausschloss.



15: Anwerbeplakat für die Niederlande zur Arbeit in Deutschland.



16: „Beim Arbeiten in Deutschland wirst du ein Botschafter der Qualität Frankreichs“.